

STEUERINFO

News und Fakten zum Steuerrecht

November 2009



Herausgegeben vom Deutschen Industrie- und Handelskammertag e.V. | DIHK Berlin

Breite Straße 29 | 10178 Berlin-Mitte | Telefon 030 - 20308 - 0 | Fax 030 - 20308 - 1000 | Internet: www.dihk.de
Verantwortlicher Redakteur: RA Guido Vogt | E-Mail: vogt.guido@dihk.de | Telefon 030-20308-2610

STEUERINFO

News und Fakten zum Steuerrecht



Inhaltsverzeichnis

Beiträge	1
Schwerpunkte im Koalitionsvertrag aus Unternehmensicht.....	1
Bundesregierung beschließt Wachstumsbeschleunigungsgesetz.....	2
EuGH: Hinzurechnungen bei der Gewerbesteuer auf dem Prüfstand.....	5
Inhaltsirrtum bei Gewinnabführungsverträgen – Auswirkungen auf die Organschaft.....	6
§ 6 AStG: Wegzugsbesteuerung rechtmäßig.....	7
EU-Studie: Einnahmeausfälle bei der Mehrwertsteuer trotz Rückgangs weiter hoch.....	8
Steuerschätzung November 2009: Licht am Ende des Tunnels.....	9
Nun doch neue amtliche Sachbezugswerte für 2010 vorgesehen	10
Elektronische Lohnsteuerkarte: Modernisierung des LoSt-Abzugsverfahrens ab 2011.....	11
Lohnsteuerliche Gefahren bei Geburtstagsgeschenken an Arbeitnehmer.....	12
Kammerbeitrags- und Versicherungserstattungen durch den Arbeitgeber	14
Rezensionen	15
Internationales und Europäisches Steuerrecht	15
Arbeitnehmerentsendung in und aus DBA-Staaten	15
Betriebliche Altersversorgung und Zeitwertkonten.....	16

Beiträge

■ Schwerpunkte im Koalitionsvertrag aus Unternehmensicht

Koalitionsvertrag vom 26.10.2009

Am 26. Oktober 2009 haben CDU/CSU und FDP den Koalitionsvertrag für die Legislaturperiode 2009 – 2013 vorgestellt. Sie unterstreichen ihr Bekenntnis zur Sozialen Marktwirtschaft als Garant für Wohlstand und sozialen Frieden mit folgenden auf Haushaltskonsolidierung, Investitionsförderung und Bürgerentlastung zielenden Vorhaben:

Förderung von Investitionen

1. Der Staat will in Bildung und Forschung investieren und darüber hinaus Investitionen Privater in neue Produkte, Technologien und Dienstleistungen anreizen. Zu diesem Zweck soll die Investitionsbereitschaft der Unternehmen durch folgende Maßnahmen gesichert werden:
 - Stärkung der Kaufkraft
 - Begrenzung der Arbeitskosten
 - staatliche Ausgaben als Ausgleich für – zurzeit noch – unterbleibende Ausgaben Privater. Die stärkere Rolle des Staates ist aller-

Haushaltskonsolidierung

Bürgerentlastung

Einführung eines Stufentarifs

dings auf die Zeit der Krise begrenzt. Danach soll er sich wieder auf das Setzen wirtschaftsfreundlicher Rahmenbedingungen beschränken. Für die Koalition gilt: Die staatliche Beteiligung an Wirtschaftsunternehmen und Finanzinstituten ist zeitlich eng zu begrenzen. Mit dem Ausstieg ist jetzt zu beginnen.

2. Die Regierung will den Haushalt sanieren, um für die Zukunft finanzielle Spielräume zu eröffnen. Denn ein Mehr an Konsum und Investitionen hat finanziellen Spielraum zur Bedingung. Folgerichtig ist geplant, die Schulden nach der neuen Schuldenregel des Grundgesetzes zu begrenzen.
3. Die Entlastung der Bürger und Unternehmen ruht auf zwei Säulen: Steuerentlastung und Steuervereinfachung. Letztere soll sich sowohl auf das Steuersystem als auch auf das Besteuerungsverfahren erstrecken. Die steuerliche Absetzbarkeit von Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträgen und der Einstieg in die Beseitigung der so genannten kalten Progression werden umgesetzt. Dieses hatte schon der vorige Bundestag beschlossen. Zusätzlich ist jetzt beabsichtigt, den „Mittelstandsbauch“ durch Umbau des Einkommensteuertarifs in einen Stufentarif abzuflachen. Außerdem sollen die paritätisch finanzierten Lohnzusatzkosten unter 40 Prozent gehalten werden. Darüber hinausgehende Kosten werden den Arbeitnehmern auferlegt. Ergänzt werden diese Maßnahmen durch ein steuerliches Sofortprogramm, welches zum 1.1.2010 die Verlust- und Zinsabzugsbeschränkungen entschärfen soll. (Per)

Bundesregierung beschließt Wachstumsbeschleunigungsgesetz

Umsetzung des Sofortprogramms

Punktuelle Erleichterungen durch Wachstumsbeschleunigungs-Gesetz

Hinzurechnungen bei Mieten gekürzt

Am 9. November 2009 hat das Kabinett den Entwurf des Gesetzes zur Beschleunigung des Wirtschaftswachstums (WachstumsbeschleunigungsgG) beschlossen. Damit setzt die Bundesregierung das im Koalitionsvertrag angekündigte Sofortprogramm zügig um und versucht, die gravierendsten Mängel der Unternehmen- und Erbschaftsteuerreform abzumildern. In der augenblicklichen wirtschaftlichen Situation wirken insbesondere die Gegenfinanzierungselemente der Unternehmensteuerreform 2008 (Zinsschranke, gewerbsteuerliche Hinzurechnungen und Mantelkaufregelung) krisenverschärfend und besteuern die Substanz: Unternehmen zahlen Ertragsteuern, obwohl sie keinen Gewinn erwirtschaften. Folgende, punktuelle Erleichterungen sind vorgesehen:

- Bei der Gewerbesteuer soll der Hinzurechnungsanteil bei Immobilienmieten von 65 auf 50 % gesenkt werden. Somit werden effektiv von den Immobilienmieten dem zu versteuernden Gewer-

Konzern- und Sanierungsklausel bei Mantelkauf

Zinsschranke mit EBITDA-Vortrag und Escape-Klausel

GWG-Grenze angehoben auf 410 €

Keine GrESt im Konzern

Erbschaftsteuer: Lohnsummenklausel entschärft und Behaltefristen verkürzt

beertrag 12,5 % anstelle von bisher 16,25 % hinzugerechnet.

- Die Mantelkaufregelung, der Wegfall von Verlustvorträgen bei einem qualifizierten Gesellschafterwechsel bei Kapitalgesellschaften, wurde im Vorfeld – befristet für die Jahre 2008 und 2009 – um eine Sanierungsklausel erweitert. Die bisherige Befristung soll aufgehoben und die Regelung um eine so genannte Konzernklausel erweitert werden, nach der bei konzerninternen Umstrukturierungen der Verlustvortrag nicht verloren geht. Darüber hinaus soll beim Gesellschafterwechsel der Verlustvortrag in Höhe der stillen Reserven erhalten bleiben.
- Bei der Zinsschranke, dem beschränkten Abzug von Zinsaufwendungen, soll die für 2008 und 2009 von 1 Mio. Euro auf 3 Mio. Euro angehobene Freigrenze beim Zinssaldo (Zinsaufwendungen abzüglich Zinserträge) unbefristet fortgelten. Durch diese erhöhte Freigrenze werden mehr Unternehmen aus der Zinsschranke entlassen. Gleichwohl bleiben größere Unternehmen in der Zinsschranke gefangen.
Weiterhin soll ein so genannter EBITDA-Vortrag (EBITDA = Ergebnis vor Zinsen, Steuern und Abschreibungen) eingeführt werden, um Ergebnisschwankungen der einzelnen Wirtschaftsjahre zu glätten. Das EBITDA ist maßgeblich für die Höhe der steuerlich abzugsfähigen Zinsen.
Zudem soll der Eigenkapital-Vergleich (Escape-Klausel) dergestalt überarbeitet werden, dass nunmehr auch ein Abweichen der betrieblichen Eigenkapitalquote von der des Konzerns von bis zu zwei Prozentpunkten (vorher ein Prozentpunkt) genügt, um der Zinsschranke zu entfliehen. Zwar können diese Maßnahmen die Wirkung der Zinsschranke in den Spitzen abmildern, diese bleibt aber ein bürokratisches Schreckgespenst. Mittelfristig muss sie abgeschafft und durch eine einfache und unbürokratische Missbrauchsbekämpfungsregelung ersetzt werden.
- Die Sofortabschreibung auf geringwertige Wirtschaftsgüter (GWG) soll von derzeit 150 Euro auf 410 Euro angehoben werden. Die Poolabschreibung bis 1.000 Euro bleibt als alternatives Wahlrecht bestehen.
- Die Grunderwerbsteuer soll künftig nicht mehr bei konzerninternen Umstrukturierungen anfallen, um diese nicht zu behindern.
- Bei der Erbschaftsteuer soll die Lohnsummenklausel entschärft werden. Anstelle von 650 % in sieben Jahren sollen nun 400 % der Lohnsumme in fünf Jahren genügen, um eine 85 %-ige Verschonung zu erwirken. Für 100 % Verschonung sollen 700 % in sieben Jahren genügen. Die Lohnsummenregel soll erst ab einer Unternehmensgröße von 20 Beschäftigten (vorher 10) greifen. Darüber hinaus werden die Behaltefristen verkürzt (von 7 auf 5

KinderFB und Kindergeld angehoben

Reduzierter MwSt-Satz für Beherbergungsgewerbe

Tableau

- bzw. von 10 auf 7 Jahre).
- Zur steuerlichen Entlastung und Förderung der Familien mit Kindern wird der Kinder-Freibetrag für jedes Kind von insgesamt 6.024 Euro auf 7.008 Euro ab dem Veranlagungszeitraum 2010 angehoben. Zugleich wird – um Familien in unteren und mittleren Einkommensbereichen zu fördern – das Kindergeld ab dem 1. Januar 2010 für jedes zu berücksichtigende Kind um 20 Euro erhöht. Die steuerliche Förderung von Familien soll einen konjunkturfördernden Impuls bewirken.
- Bei der Umsatzsteuer ist vorgesehen, den ermäßigten Satz von 7 % auch für Beherbergungsleistungen einzuführen (bisher 19 %). Abstand genommen wurde von einer Ausweitung auf Gastronomieleistungen.
- Tableau:

Maßnahme	Kosten in Mio. €	
	2010	volle Jahreswirkung
Gewerbesteuer (Immobilienmieten)	20	80
Mantelkauf (Sanierungsklausel, Konzernklausel, Verlustvortrag)	-	1.340
Zinsschranke:		
- dauerhafte Freigrenze	60	60
- EBITDA-Vortrag	250	200
- Eigenkapitalvergleich	25	100
GWG: Anhebung Grenze	190	400
GrESt (Konzernumstrukturierungen)	150	200
MwSt (Übernachtungen)	805	945
Erbschaftsteuer (Verschonung, Verkürzung Behaltefrist)	-	50
Summe unternehmensbezogene Erleichterungen:	1.500	3.375
Erbschaftsteuer (Geschwister)	220	370
Anhebung KinderFB / Kindergeld	4.320	4.610
Änderung Biokraftstoffförderung	52	127
Kosten insgesamt:	6.092	8.482

Vorläufiger Zeitplan

Nach der Beschlussfassung durch die Bundesregierung und die Koalitionsfraktionen am 9. November 2009 wird das Wachstumsbeschleunigungsgesetz am 12. November 2009 in erster Lesung im Bundestag behandelt. Im Finanzausschuss des Bundestages erfolgt am 25. No-

vember 2009 die erste Erörterung, am 30. November 2009 eine öffentlichen Anhörung und am 2. Dezember 2009 die abschließende Beratung. Am 4. Dezember findet im Bundestag die 2./3. Lesung statt, bevor der Bundesrat am 18. Dezember 2009 abschließend über den Gesetzentwurf berät. Die Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt erfolgt noch in 2009, damit die Maßnahmen zum 1. Januar 2010 in Kraft treten können.

Weitere Vorhaben – unter Finanzierungsvorbehalt

Fazit: Das WachstumsbeschleunigungsgG beseitigt nicht die Grundprobleme der Kostenbesteuerung und überbordenden Bürokratie und kann nur ein erster Schritt zur steuerlichen Entlastung von Unternehmen und Bürger sein. Die Koalitionäre haben sich in dem am 26. Oktober 2009 geschlossenen Koalitionsvertrag zu weitergehenden strukturellen Maßnahmen verpflichtet – die leider unter einen Finanzierungsvorbehalt gestellt wurden. Angefangen von Überlegungen zu einer Regionalisierung der Erbschaftsteuer, über die Einführung eines Gruppenbesteuerungssystems bis hin zur Wiederherstellung der Abzugsfähigkeit privater Steuerberatungskosten finden sich eine Vielzahl an Einzelschlüssen. Die neue Bundesregierung beabsichtigt, nach der Steuerschätzung im Mai 2010 drei Kommissionen einzusetzen, die grundlegende Vorarbeiten in den Bereichen Kommunalfinanzierung, Mehrwertsteuersystem und Einkommensteuer (Tarif) leisten sollen. (Gs, Vo)

■ **EuGH: Hinzurechnungen bei der Gewerbesteuer auf dem Prüfstand**

Gewerbesteuerliche Hinzurechnung

Nach § 8 Nr. 1 GewStG in der bis 2008 geltenden Fassung mussten Gewerbebetriebe die Hälfte der Dauerschuldzinsen bei der Ermittlung ihres steuerpflichtigen Gewerbeertrages hinzurechnen. Diese Regelung wurde durch die Unternehmensteuerreform 2008 dahingehend abgelöst, dass nunmehr 25 % der Zinszahlungen, unabhängig vom Dauerschuldcharakter, dem Gewerbeertrag hinzuzurechnen sind.

Vorlage an den EuGH

In einem dem Bundesfinanzhof vorliegenden Fall (Entscheidung vom 27. Mai 2009, AZ. I R 30/08), geht es um Zinszahlungen zwischen verbundenen Unternehmen. Der BFH hat Zweifel daran, ob die o. g. Regelung des Gewerbesteuergesetzes mit der Zins- und Lizenzrichtlinie der Europäischen Union vereinbar ist: Nach Art. 1 Abs. 1 dieser Richtlinie sind Zinszahlungen zwischen verbundenen Unternehmen, auch wenn diese von einem in einen anderen Mitgliedsstaat fließen, von der Besteuerung an der Quelle, also im Zahlstaat, befreit. Diese Voraussetzungen liegen im zu entscheidenden Fall vor. Aus der o. g. Richtlinie ergibt sich jedoch nicht eindeutig, ob die angeordnete Steuerbefreiung auch die Abzugsfähigkeit der Zinsen beim zahlenden Unternehmen vorschreibt. Dieses käme letztendlich nur einer indirekten Quellenbesteuerung gleich.

Zins- und Lizenzrichtlinie

Somit steht und fällt die Abzugsfähigkeit der Dauerschuldzinsen mit der Vereinbarkeit der Vorgängerregelung des § 8 Nr. 1 GewStG mit Europäischem Recht. Aufgrund der Vergleichbarkeit der Regelung nach der Unternehmensteuerreform 2008 kann sich die Entscheidung des EuGH auch auf die Neuregelung auswirken.

Praxishinweis: Bei Zinszahlungen innerhalb verbundener Unternehmen sollte im Rahmen der Hinzurechnungen bei der Gewerbesteuer nach § 8 Nr. 1 GewStG die Gewerbesteueranmeldung offen gehalten werden, da eine Entscheidung des EuGH auf den Betriebsausgabenabzug der Zinsen Auswirkung haben könnte. (Gs)

■ Inhaltsirrtum bei Gewinnabführungsverträgen – Auswirkungen auf die Organschaft

Eine ertragsteuerliche Organschaft führt dazu, dass die Gewinne und Verluste des Organtochterunternehmens (Organgesellschaft) nicht selbst besteuert werden, sondern für Zwecke der Besteuerung dem Organmutterunternehmen (Organträgerin) zugerechnet werden. Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass zwischen Organgesellschaft und Organträgerin ein Gewinnabführungsvertrag auf mindestens fünf Jahre abgeschlossen wurde, der auch tatsächlich durchgeführt wird (§ 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 KStG). Weiterhin muss eine finanzielle Eingliederung der Organtochter vorliegen, die in der Regel bei einer Mehrheit der Anteile gegeben ist.

In einem vom Finanzgericht Berlin-Brandenburg am 15. Juli 2009 entschiedenen Fall (AZ: 12 K 12148/08) lagen beide Voraussetzungen jedoch nicht parallel vor, vielmehr wurde der Gewinnabführungsvertrag schon ein Jahr vor Ablauf der finanziellen Eingliederung gekündigt – mit der Folge, dass zu diesem Zeitpunkt eine Organschaft nicht mehr anerkannt wurde.

Es half im vorliegenden Fall auch nicht, dass der Vertrag nach § 119 Abs. 1 BGB ggf. anfechtbar und möglicherweise auch umgestaltbar gewesen wäre. Zwar irrten die Vertragsparteien über die Nebenwirkung, dass die fünfjährige Laufzeit nicht zum vorgestellten Termin, begann. Doch konnte ein späterer heilender Gesellschafterbeschluss dieses nicht rückwirkend wieder herstellen.

Praxishinweis: Bei einer ertragsteuerlichen Organschaft ist penibel auf die formellen Voraussetzungen des Gewinnabführungsvertrages und dessen Wirksamkeit zu achten. Darüber hinaus müssen die Parteien sicherstellen, dass die weitere Voraussetzung der finanziellen Eingliederung parallel gegeben ist. (Gs)

■ § 6 AStG: Wegzugsbesteuerung rechtmäßig

Im Rahmen der sog. Wegzugsteuer gem. § 6 AStG nimmt der deutsche Fiskus bei Personen, die mindestens zehn Jahre in Deutschland gewohnt haben und nun ins Ausland verziehen, Zugriff auf bis zum Wegzugszeitpunkt entstandene Wertsteigerungen von Beteiligungen an Kapitalgesellschaften. Eine Besteuerung findet auch dann statt, wenn sich die Wertsteigerungen noch nicht – wie bei Inlandssachverhalten erforderlich – z. B. durch einen Verkauf der Anteile tatsächlich "realisiert" haben.

Exit-Taxation weit verbreitet

Mit einer "Exit-Taxation", d. h. der Zwangsbesteuerung stiller Reserven bei Wegzug, versuchen die Finanzverwaltungen der Staaten zu vermeiden, dass die während der inländischen Besitzzeiten entstandenen Vermögenszuwächse steuerfrei ins Ausland entschwinden (und der dortige Fiskus bei einer späteren Veräußerung von diesen Wertzuwächsen profitiert). Der EuGH hatte jedoch in seinem wegweisenden Urteil in der Rechtssache "de Lasteyrie de Saillant" (Az. C-9/02 vom 11. März 2004) konstatiert, dass eine unbesehene Besteuerung eine Beschränkung der Niederlassungsfreiheit gem. Art. 43 EGV darstellt, und eine entsprechende französische Vorschrift verworfen. Die Europäische Kommission nahm dieses Urteil zum Anlass, u. a. gegen Deutschland am 19. April 2004 ein Vertragsverletzungsverfahren einzuleiten, da der seinerzeitige § 6 AStG eine ebenso rigide Besteuerung vorsah. Die Bundesregierung änderte daraufhin die Norm mit Gesetz vom 7. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2782) und erleichterte die Voraussetzungen für einen Besteuerungsaufschub. Nach der Neuregelung wird die Steuer bei Wegzug in einen Mitgliedstaat der EU oder des EWR zwar festgesetzt, jedoch zunächst zinsfrei gestundet und muss erst dann gezahlt werden, wenn es tatsächlich zu einer Realisierung der Wertsteigerung kommt. Gleiches gilt, wenn der Steuerpflichtige von dort aus weiter in einen sog. Drittstaat außerhalb der EU oder des EWR verzieht.

EuGH "de Lasteyrie de Saillant"

Vertragsverletzungsverfahren gegen Deutschland

Neufassung des § 6 AStG...

Der Bundesfinanzhof hat mit seinem am 4. November 2009 veröffentlichten Urteil (Az. I R 88, 89/07 vom 25. August 2009) entschieden, dass die Besteuerung des Vermögenszuwachses bei einem Wohnsitzwechsel ins Ausland nach dem neu gefassten § 6 AStG auch soweit sie zurückwirkt, weder gegen das EU-Recht noch gegen das Grundgesetz verstößt und auch mit den von Deutschland abgeschlossenen Doppelbesteuerungsabkommen vereinbar ist.

... ist rechtmäßig (BFH-Urteil)

Hinweis: Die Vornahme einer Exit-Taxation birgt grundsätzlich die Gefahr einer doppelten Besteuerung der bis zum Wegzug entstandenen Wertsteigerungen – insbesondere wenn der Zuzugsstaat im Realisierungszeitpunkt auf die gesamten stillen Reserven zugreifen möchte. (Vo)

■ EU-Studie: Einnahmeausfälle bei der Mehrwertsteuer trotz Rückgangs weiter hoch

Aufkommensverlust i.H.v. 12 %

Deutschland nur unterdurchschnittlich betroffen

Aktuelle Daten zum Mehrwertsteueraufkommen in der EU legen nahe: Das Problem Mehrwertsteuerbetrug besteht fort. Eine von der Europäischen Kommission in Auftrag gegebene [Studie](#) schätzt die EU-weiten Einnahmeausfälle allein des Jahres 2006 auf fast 107 Mrd. Euro. Deutschland ist mit knapp 17 Mrd. Euro – oder 10 Prozent der rechnerischen Mehrwertsteuereinnahmen – nur unterdurchschnittlich betroffen. Bei manchen unserer Nachbarn (Großbritannien, Italien, Griechenland) klappt eine doppelt oder dreifach so große Lücke zwischen zu erwartenden und tatsächlichen Einnahmen, bei anderen Staaten (z. B. Spanien oder Niederlande) ist diese erheblich kleiner. Die Gründe hierfür sind nicht bekannt. Fest steht hingegen, dass die Beträge auch Mehrwertsteuerverluste aufgrund legaler Steuervermeidung und von Insolvenzen beinhalten. Es geht nicht allein um Mehrwertsteuerbetrug.

Schätzung der MwSt-Lücke für 2006 (in Millionen EUR)

Mitgliedstaat	Theoretische MwSt-Schuld	MwSt-Einnahmen	MwSt-Lücke In Euro	MwSt-Lücke in %
AT	22 844	19 735	3 108	14 %
DE	164 115	147 150	16 965	10 %
DK	23 611	22 560	1 051	4 %
ES	63 013	61 595	1 418	2 %
FR	140 817	131 017	9 800	7 %
GR	21 746	15 183	6 563	30 %
IT	119 197	92 860	26 337	22 %
NL	41 269	39 888	1 381	3 %
PL	23 784	22 127	1 657	7 %
UK	155 697	128 721	26 976	17 %
EU 25	907 667	800 955	106 712	12 %

Betrugsbekämpfung ist erforderlich

Finanzverwaltung überzieht jedoch

Bei der Bekämpfung des Mehrwertsteuerbetruges gilt aus Sicht der deutschen Wirtschaft folgendes: Der Zweck heiligt nicht jedes Mittel. Unternehmen haben vielmehr ein großes Interesse an einer nachvollziehbaren, praktikablen und einfachen Anwendung der umsatzsteuerlichen Regelungen. Dazu gehört auch, dass die Nachweispflichten, beispielsweise bei innergemeinschaftlichen Lieferungen, nicht über das zur Betrugsbekämpfung unbedingt erforderliche Maß hinausgehen.

Die Finanzverwaltung hat jedoch in einem jüngst veröffentlichten

BMF-Schreiben (IV B 9 S 7117/08/10001 vom 4. September 2009) den Unternehmen auf 52 Seiten detaillierte Melde- und Anzeigepflichten für die Umsatzsteuererklärung, die Umsatzsteuervoranmeldung und die „Zusammenfassende Meldung“ auferlegt. So muss der inländische Unternehmer bei innergemeinschaftlichen Lieferungen die Unternehmereigenschaft seiner Vertragspartner nachweisen und bei Lieferungen an Kunden im Drittlandsgebiet sogar behördliche Unternehmerbescheinigungen beibringen. Hierdurch entstehen hohe Bürokratielasten, die rechtstreuere Unternehmen in Deutschland belasten und den Wettbewerb verzerren. (Per)

■ **Steuerschätzung November 2009: Licht am Ende des Tunnels**

Steuereinnahmen brechen ein

Die „kleine“ Steuerschätzung vom 3. – 5. November 2009 bestätigt, dass die Einnahmen für Bund, Länder und Gemeinden in diesem und im nächsten Jahr einbrechen. Hier liegt eine Durststrecke, die ohne erhebliche Neuverschuldung nicht zu überwinden ist.

Aber Chance auf Konsolidierung

Die gute Nachricht aber ist: Schon im kommenden Jahr sind die Steuermindereinnahmen nicht mehr ganz so hoch wie befürchtet. Ab 2011 sollen die Einnahmen wieder steigen. Gleichzeitig sind die Zinsen niedrig, so dass es eine realistische Chance auf Konsolidierung nach der Krise gibt.

Gesamtstaatliche Steuereinnahmen:

Ergebnisse der Steuerschätzungen Mai / November 2009 (in Mrd. Euro):

Jahr	2009	2010	2011	2012	2013
Schätzung Mai	527,0	510,4	526,0	552,0	575,1
Schätzung Nov.	524,1	511,5			
Änderung ggü. Vorjahr	-6,6 %	-2,4 %	3,0 %	4,8 %	4,2 %

Einnahmen auf relativ hohem Niveau

Wichtig ist auch, dass die Steuereinnahmen seit 2008 auf einem hohen Niveau sind. Im Durchschnitt der Jahre 2004 bis 2008 lagen die Steuereinnahmen gesamtstaatlich bei 497 Mrd. Euro, im Durchschnitt der Jahre 2009 bis 2013 werden sie voraussichtlich auf einem Niveau von 538 Mrd. Euro liegen. Dabei sind die Steuern in den vergangenen fünf Jahren durchschnittlich um 4,9 % gewachsen. In diesem und den kommenden vier Jahren werden sie um durchschnittlich 0,6 % wachsen.

Ohne Sparen geht es nicht

Fazit: Bis zum Jahr 2016, wenn die Schuldenbremse für den Bund greift und die Neuverschuldung nur noch etwa 10 Mrd. Euro betragen darf (0,35 % des Bruttoinlandsprodukts), können die Steuereinnahmen wieder so hoch sein, dass sie für die laufenden Ausgaben ausreichen. Voraussetzung dafür ist, dass krisenbedingte Mehrausgaben zurückgefahren, nicht notwendig vom Staat zu finanzierende Aufgaben zurückgenommen und Steuervergünstigungen zugunsten niedriger Tarife abgeschafft werden. (Be)

■ Nun doch neue amtliche Sachbezugswerte für 2010 vorgesehen

Neue amtliche Sachbezugswerte 2010 für Mahlzeiten zu erwarten

Für Sachbezüge, die seit 2007 durch die Sozialversicherungsentgeltverordnung (kurz: SvEV) erfasst werden, sind die sozialversicherungsrechtlich festgelegten amtlichen Sachbezugswerte auch steuerrechtlich zwingend maßgebend.

Bindend für das Steuerrecht

Durch die SvEV werden amtliche Sachbezugswerte für Unterkunft und Verpflegung festgelegt. Zum 1. Januar 2010 soll eine kleine Anpassung der amtlichen Sachbezugswerte erfolgen. Danach gelten weiterhin einheitlich für alle Bundesländer folgende Sachbezugswerte:

Sachbezugswerte	2010	2009
Für freie Verpflegung – monatlich	215,00	210,00 €
Für freie Unterkunft – monatlich	204,00	204,00 €
Gesamtsachbezugswert	419,00	414,00 €

Aus diesen monatlichen amtlichen Sachbezugswerten ergeben sich folgende Tageswerte:

Art der Mahlzeit	Wert der Mahlzeit (monatliche Werte)	Wert der Mahlzeit (kalendertägliche Werte)
Frühstück	47 € (2009: 46 €)	1,57 € (2009: 1,53 €)
Mittag- und Abendessen	84 € (2009: 82 €)	2,80 € (2009: 2,73 €)

Der Ansatz der amtlichen Sachbezugswerte kann in folgenden Sachverhalten erfolgen:

Kantinenessen

- Mahlzeiten, die durch eine vom Arbeitgeber selbst betriebene Kantine etc. abgegeben werden. Nur dann, wenn die Mahlzeiten nicht überwiegend für Arbeitnehmer zubereitet werden, können die Regelungen des Rabattfreibetrags zur Anwendung kommen

(§ 8 Abs. 3 EStG).

- Mahlzeiten, die die Arbeitnehmer in einer nicht vom Arbeitgeber selbst betriebenen Kantine etc. erhalten (siehe auch R 8.1 Abs. 7 Nr. 2 LStR 2008).
- Mahlzeitengestellung durch Ausgabe von Essensgutscheinen bzw. Restaurantschecks, sofern deren Wert für ein Mittagessen in 2010 nicht über (3,10 Euro zuzüglich amtlicher Sachbezugswert für das Mittagessen von künftig 2,80 Euro =) 5,90 Euro liegt (siehe weitergehend R 8.1 Abs. 7 Nr. 4 LStR 2008. (Se)

Essensgutscheine

■ Elektronische Lohnsteuerkarte: Modernisierung des LoSt-Abzugsverfahrens ab 2011

Papier-Lohnsteuerkarten letztmals für 2010

Mit dem JStG 2008 wurde ein neuer § 39e EStG eingefügt, der eine Umstellung des Lohnsteuerabzugsverfahrens auf ein durchgängig elektronisches Verfahren vorsieht. Die Karton-Lohnsteuerkarte wird letztmalig für 2010 von den Gemeinden ausgestellt.

Ab 2011 wird diese durch ein elektronisches Verfahren zur Erhebung der Lohnsteuer ersetzt. Damit sollen Medienbrüche abgebaut werden, die dadurch entstehen, dass bei den Gemeinden elektronisch vorhandene Daten auf die Seite 1 der Lohnsteuerkarte eingetragen werden und Arbeitgeber, die überwiegend über ein maschinelles Lohnsteuerabzugsprogramm verfügen, diese Daten wiederum in ihr System einpflegen müssen. Stattdessen werden alle für den Lohnsteuerabzug erforderlichen Besteuerungsmerkmale in einer Datenbank des BZSt zum Abruf für den Arbeitgeber zur Verfügung gestellt (Elektronische LohnSteuerAbzugsMerkmale = ELSTAM).

ELSTAM-Datenbank

Sobald ein Arbeitnehmer eine Arbeitsstelle antritt, gibt er zu Beginn des Arbeitsverhältnisses dem Arbeitgeber seine steuerliche Identifikationsnummer und das Geburtsdatum an. Dieser fragt beim BZSt nach den ELSTAM-Daten, um sie dann in das Lohnkonto des Beschäftigten zu übernehmen. Diese haben so lange Gültigkeit, bis eine Änderung erfolgt (also ggf. für das gesamte Dienstverhältnis, wenn z. B. ein lediger Arbeitnehmer ohne Kinder keine Freibeträge nach § 39a EStG eingetragen lässt).

Elektronische Lohnsteuerabzugsmerkmale

Die Datenbank des BZSt wird voraussichtlich bis 2011 aufgebaut, so dass ab 2012 alle Daten, die für die Ermittlung der Lohnsteuer relevant sind, dem Arbeitgeber von der Datenbank zum elektronischen Abruf zur Verfügung gestellt werden.

Stufenweise Einführung

Die Einführung des elektronischen Verfahrens erfolgt stufenweise.

- Die Eintragungen auf der Lohnsteuerkarte 2010 sind auch noch

für das Jahr 2011 gültig. Dieses gilt für alle Eintragungen auf Seite 1 der Lohnsteuerkarte (Steuerklasse, Kinder, Freibeträge). Arbeitgeber dürfen die Karte also nicht Ende 2010 vernichten, sondern müssen sie noch ein weiteres Jahr behalten. Bei einem Arbeitgeberwechsel im Kalenderjahr 2011, muss der alte Arbeitgeber die Lohnsteuerkarte 2010 aushändigen und der neue Arbeitgeber die Lohnversteuerung anhand der Merkmale dieser Lohnsteuerkarte vornehmen.

- Ab 2011 geht die Zuständigkeit für alle Änderungen und Eintragungen auf der Lohnsteuerkarte 2010 und auch die Ausstellung von Ersatzbescheinigungen für 2011 auf das Finanzamt über. So wird ab 2011 vom Finanzamt neben Steuerklassenwechsel auch die Steuerklasse II bescheinigt. Bei der Gemeinde muss der Arbeitnehmer lediglich hinsichtlich melderechtlicher Daten vorstellig werden (Heirat, Geburt Kind, Religionszugehörigkeit etc.).
- Den Gemeinden obliegt weiterhin die Übermittlung der melderechtlichen Daten an den Datenpool.
- Da die Inanspruchnahme des elektronischen Verfahrens erst ab 2012 möglich ist, müssen für 2011 Übergangsregelungen geschaffen werden. So soll z.B. für Einsteiger in die Berufsausbildung der Arbeitgeber den Lohnsteuerabzug nach Steuerklasse I ohne Ersatzbescheinigung vornehmen können. Für weitere Dienstverhältnisse gilt allerdings weiterhin, dass die Steuerklasse VI anzuwenden ist, wenn weder eine Lohnsteuerkarte 2010 noch eine Ersatzbescheinigung 2011 vorgelegt wird.
- Auf Antrag des Arbeitgebers kann das Betriebsstättenfinanzamt zulassen, dass dieser nicht am Abrufverfahren teilnimmt. Das Finanzamt stellt dem Arbeitgeber dann für ein Kalenderjahr eine arbeitgeberbezogene Bescheinigung mit den Lohnsteuerabzugsmerkmalen des Arbeitnehmers aus.
- Möchte ein Arbeitnehmer die Datenübermittlung an einen bestimmten Arbeitgeber verhindern, kann er diesen sperren lassen. Ein Abruf für diesen Arbeitgeber ist dann nicht mehr möglich. (Se)

Übergangsregelungen

■ Lohnsteuerliche Gefahren bei Geburtstagsgeschenken an Arbeitnehmer

Sachgeschenke als sog. Aufmerksamkeit

Auch Sachzuwendungen des Arbeitgebers an seinen Arbeitnehmer stellen steuerbaren Arbeitslohn dar, es sei denn, diese sind als sog. Aufmerksamkeit zu qualifizieren.

Unter einer Aufmerksamkeit (R 19.6 LStR 2008) wird eine Sachzuwen-

derung des Arbeitgebers von geringem Wert (bis zu 40 Euro brutto) angesehen, die dem Arbeitnehmer oder seinen Angehörigen anlässlich eines besonderen persönlichen Ereignisses, wie z. B. dem Geburtstag, überreicht wird. Liegt hingegen eine Geldzuwendung vor, löst dieses lohnsteuerpflichtigen Arbeitslohn aus (R 19.6 Abs. 1 Satz 3 LStR 2008).

Beispiel: Ein Arbeitgeber schenkt anlässlich des Geburtstages seines Arbeitnehmers diesem eine DVD im Wert von 40 Euro (brutto). Das Geschenk stellt eine Sachzuwendung dar. Es wird aus Anlass eines besonderen persönlichen Ereignisses erbracht, so dass eine nicht lohnsteuerbare Aufmerksamkeit vorliegt.

Gefahr: Geschenkgutscheine

Stellt der Arbeitgeber stattdessen einen Geschenkgutschein zur Einlösung bei einem Dritten zur Verfügung, muss im Einzelfall geprüft werden, ob es sich um Barlohn oder um eine Sachzuwendung handelt. Falls auf dem Gutschein neben der Bezeichnung der abzugebenden Ware oder Dienstleistung ein anzurechnender Betrag oder Höchstbetrag angegeben ist, liegt Barlohn vor. Die 40 Euro-Aufmerksamkeitsgrenze kommt dann ebenso wenig zur Anwendung wie die 44-Euro-Freigrenze (§ 8 Abs. 2 Satz 9 EStG). Die Barzuwendung ist als steuerpflichtiger Arbeitslohn in Form eines sonstigen Bezugs im Monat des Zuflusses zu erfassen.

Beispiel: Der Arbeitgeber schenkt dem Arbeitnehmer einen Gutschein im Wert von 40 Euro, der bei einem Kaufhaus eingelöst werden kann. Dieser enthält keinerlei Angaben zur Art und Menge konkret bezeichneter Waren. Der Gutschein stellt eine Barzuwendung dar. Es liegt lohnsteuerpflichtiger Arbeitslohn vor, der individuell durch den Arbeitnehmer zu versteuern ist. Eine Pauschalierung gem. § 37b Abs. 2 EStG scheidet mangels Vorliegens einer Sachzuwendung aus.

FG München

Das FG München deutet hingegen in seinem Urteil vom 3. März 2009 (EFG 2009, S. 1011, Rev. eingelegt, Az. des BFH: VI R 21/09) an, dass von einer Sachzuwendung auszugehen wäre, wenn auch im Falle eines wie auch immer formulierter Höchstbetrages der Warengutschein auf eine nach Art und Menge konkret bezeichnete Sache lautet.

Praxishinweis: Für die steuerliche Beratung sollte auf diese Rechtsprechung geachtet werden und in Hinblick auf das beim BFH anhängige Verfahren vergleichbare Sachverhalte sowohl in Bezug auf Lohnsteuer als auch Sozialversicherungshaftungen offen gehalten werden. (Se)

■ Kammerbeitrags- und Versicherungserstattungen durch den Arbeitgeber

Arbeitgebererstattungen

Der BFH hatte mit seinen Urteilen vom 17. Januar 2008 (BStBl II 2008, 378) und 26. Juli 2007 (BStBl II 2007, 892) grundsätzlich klargestellt, dass

- die Übernahme der Beiträge zu den Berufskammern sowie
- die Übernahme der Beiträge zur Berufshaftpflichtversicherung einer angestellten Rechtsanwältin

"Überwiegend eigenbetriebliches Interesse"

durch den Arbeitgeber (so auch BFH-Beschluss v. 6. Mai 2009, BFH/NV 2009, 1431) zu (steuerpflichtigem) Arbeitslohn in Form von Barlohn führt. Diese Rechtsprechung wurde zuletzt im Urteil vom 12. Februar 2009 (BFH/NV 2009, 830) fortgesetzt und Übernahme der Beiträge für die Mitgliedschaft einer angestellten Rechtsanwältin im Deutschen Anwaltsverein als steuerpflichtigen Arbeitslohn qualifiziert. Ein überwiegend eigenbetriebliches Interesse schied auch deshalb aus, weil über die Mitgliedschaft auch Rabatte und Sonderkonditionen bei zahlreichen Kooperationspartnern erlangbar sind.

Keine 44 Euro-Grenze und Pauschalversteuerung bei Barlohn

Praxishinweis: Entsprechend der Urteilsgründe handelt es sich bei den vom Arbeitgeber übernommenen Beträgen nicht um Leistungen im ganz überwiegend eigenbetrieblichen Interesse. Eine Pauschalierung nach § 37b EStG und die Anwendung einer 44-Euro-Freigrenze scheiden aufgrund des Vorliegens von Barlohn aus.

Besonderheiten bei angestellten Steuerberatern

Die Finanzverwaltung überträgt die Grundsätze des BFH-Urteils jedoch nicht auf angestellte Steuerberater. Bei diesen stehe das eigenbetriebliche Interesse des Arbeitgebers an der Mitversicherung im Vordergrund. Denn anders als bei Rechtsanwälten, die uneingeschränkt zum Abschluss einer eigenen Berufshaftpflichtversicherung verpflichtet sind und somit auch in Anstellungsfällen eine eigene Berufshaftpflichtversicherung vorhalten müssen, sieht das Steuerberatungsgesetz lediglich vor, dass selbständige Steuerberater eine entsprechende Versicherung nachzuweisen haben. (Se)

Rezensionen



■ Schwerpunkte, Band 17/5

Internationales und Europäisches Steuerrecht

von Dr. Florian Haase

2., neu bearbeitete Auflage 2009, 378 S., kartoniert, EUR 26,50

ISBN 978-3-8114-9736-8

C. F. Müller, Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm, Heidelberg

Das Internationale und Europäische Steuerrecht entwickelt sich ständig fort – und auch der Reformeifer des deutschen Steuergesetzgebers ist ungebremst. Dieses erforderte eine grundlegende Überarbeitung des nun in zweiter Auflage vorliegenden Lehrbuches Internationales und Europäisches Steuerrecht. Das Werk führt in diejenigen Rechtsnormen und Vorschriften ein, die es zu beachten gilt, wenn ein steuerrechtlicher Sachverhalt Auslandsbeziehungen aufweist.

Der Band erläutert systematisch die Grundprinzipien und Strukturen des deutschen Internationalen Steuerrechts sowie des Europäischen Steuerrechts. Fälle mit Lösungshinweisen, Prüfungsschemata und Hinweise auf Probleme aus der Praxis dienen der optimalen Verständlichkeit des Gelernten. Dargestellt werden – unter besonderer Berücksichtigung des Ertragsteuerrechts – die verschiedenen Arten persönlicher und sachlicher Steuerpflichten, die Konsequenzen der Begründung und Aufgabe steuerlicher Anknüpfungspunkte im Inland, das Außensteuerrecht nebst den Grundzügen von Verrechnungspreisen, das Recht der Doppelbesteuerungsabkommen sowie das Europäische Steuerrecht. Über die Anmerkungen zur Beratungspraxis und 50 Beispielsfälle wird ein praktischer Bezug hergestellt.



■ Reihe: Steuerrecht und Steuerberatung (StRB), Band 48

Arbeitnehmerentsendung in und aus DBA-Staaten

von Julia Metzing, Dipl.-Finanzwirtin (FH), Dipl.-Kauffrau

2009, 192 S., kartoniert, EUR 34,80

ISBN 978 3 503 11623 2

Erich Schmidt Verlag, Berlin

Die internationale Verflechtung in der Wirtschaft macht immer häufiger Personaleinsätze im Ausland notwendig. Die Autorin beantwortet in diesem Werk Fragen zu den Steuerfolgen für Arbeitgeber und Arbeitnehmer.

Dieses Buch erleichtert

- die Lösung von Einkommen- und Lohnsteuerfragen (für den Einsatz der Mitarbeiter im Ausland wie auch ausländischer Kräfte im Inland)
- das Verständnis der Doppelbesteuerungsabkommen (DBA)
- die Prüfung uni- und bilateraler Rückfallklauseln sowie
- die Problemlösung in der richtigen Prüfungsreihenfolge.

Die geplanten Änderungen zum OECD-Arbeitgeberbegriff sind eingearbeitet worden, auch Spezialthemen wie Stock Options und konzerninterner Entsendung sind enthalten. Abgerundet wird der Band mit Fallbeispielen und einem praxisgerechten Prüfschema!



■ Sebastian Uckermann

Betriebliche Altersversorgung und Zeitwertkonten

Arbeits- und Sozialrecht, Steuer- und Bilanzrecht

Auflage 2009, 432 S., 9 s/w Abb., 21 Tabellen, geb., Euro 39,95

ISBN 978-3-7910-2873-6

Schäffer-Poeschel Verlag, Stuttgart

Arbeits- und Sozialversicherungsrecht, Steuer- und Bilanzrecht, Zivil- und Insolvenzrecht, Versicherungsvertragsrecht, Rechtsberatungsrecht – diese Rechtsgebiete spielen im Bereich der betrieblichen Altersversorgung eine wichtige Rolle. Ähnlich komplex ist die Rechtslage bei den Zeitwert- bzw. Arbeitszeitkonten. Umsetzungsmaßnahmen in den genannten Aufgabenfeldern scheitern häufig an dem Fehlen eines interdisziplinären Handlungsansatzes. Das vorliegende Werk trägt diesem Umstand mit eingehenden Erläuterungen und zahlreichen Gestaltungsempfehlungen Rechnung und dient dem Leser als Anwendungshandbuch, um die Einrichtung und Ausgestaltung einer „bAV“ – einschließlich der Gesellschafter-Geschäftsführer-Versorgung – sowie von „ZWK“ rechtssicher gewährleisten zu können.

Begleitet werden die rechtlichen Erläuterungen und Handlungsvorschläge durch Anwendungsbeispiele, Musterverträge und Formulierungshilfen zu den einzelnen Themengebieten. Ebenfalls integriert ist eine umfassende berufsrechtliche Auseinandersetzung mit den erlaub-

nispflichtigen Rechtsberatungsfeldern „bAV“ und „ZWK“.

Das Werk entspricht dem Rechtsstand 31.7.2009. Berücksichtigt sind das „BilMoG“, das Gesetz zur Verbesserung der Rahmenbedingungen für die Absicherung flexibler Arbeitszeitregelungen und zur Änderung anderer Gesetze (FlexiG II), das Rundschreiben der Sozialversicherungsträger vom 31. März 2009 sowie das BMF-Schreiben vom 17. Juni 2009 zur steuerlichen Behandlung von Zeitwertkontenmodellen.

An dieser Ausgabe haben mitgewirkt:

*Dr. Ulrike Beland (Be), RA/StB Jens Gewinnus (Gs), Malte Pereira (Per),
StB Michael Seifert (Se), RA Guido Vogt (Vo)*

Redaktionsbeirat:

*Dr. Ralf Alefs, Ass. iur. Holger Bartsch, Dipl.-Ök. Christian Bebek, Ass. iur.
Jens Rademacher, Dr. Susanne Herre, Dr. Manfred Hofmann, Dipl.-BW
Achim Hoffmann, Dr. Ute Jähner, Dr. Yvonne Kellersohn, Dr. Heino Klin-
gen, Dipl.-Ing. oec. Frank Lange, Dr. Matthias Leder, Ass. iur. Bernhard
Skrodzki, Dr. Thorsten Slink, Dipl.-Kfm. Jutta Thormann, Ass. iur. Jens
Wessely*